

# Anwalts

# blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

## Aufsätze

Rabe: 140 Jahre Deutscher Anwaltverein	593
M. Hartung/Weberstaedt: Anwaltsmarkt	607
Jahn/Palm: Outsourcing in der Kanzlei	613
Schuhr: Mandantenzufriedenheit	622

## Kommentar

Schons: Bitte keine Mandate mehr	627
----------------------------------	-----

## Magazin

Einzelanwalt in den USA	628
Ewer: Zukunft der Anwaltschaft	632

## Aus der Arbeit des DAV

Zukunftsstudie 2030	638
Kinderprogramm beim Anwaltstag	641

## Dokumentation

DAV-Stellungnahme Anwaltsethik	659
--------------------------------	-----

## Meinung & Kritik

Leutheusser-Schnarrenberger: Einheit des Anwaltsberufs	662
---	-----

## Rechtsprechung

AGH NRW: Massenhaftes Inkasso	698
BVerfG: Vorschuss auf Pauschvergütung	701

8+9/2011  
September

Deutscher **Anwalt** Verlag

## Editorial

- I Der DAV hat Geburtstag – ein Blick aus der Vergangenheit in die Zukunft  
Rechtsanwalt Felix Busse, Troisdorf, Herausgeber des Anwaltsblatts

## Berichte aus Berlin und Brüssel

- IV Zehn Jahre später: Verlängerung für die Schlapphüte  
Prof. Dr. Joachim Jahn, Berlin

- VI Das EU-Recht auf Rechtsbeistand  
Rechtsanwalt Thomas Marx, Brüssel

- VIII Aktuelles

## Aufsätze

- 593 140 Jahre Deutscher Anwaltverein  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe, Berlin
- 607 Marktentwicklung bei großen wirtschaftsberatenden Kanzleien in Deutschland  
Rechtsanwalt Markus Hartung und Jakob Weberstaedt, Berlin
- 613 Outsourcing in der Kanzlei: Verletzung von Privatgeheimnissen?  
Richter am OLG Prof. Dr. Matthias Jahn und Richterin Dr. Jasmin Palm, Erlangen-Nürnberg
- 622 Mandantenorientierung, Mandantenzufriedenheit und Loyalität  
Rechtsanwalt Dr. Jan C. Schuhr, Erlangen

## Kommentar

- 627 Bitte keine Mandate mehr – eine Glosse  
Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg

## Magazin

- 628 Alles bleibt anders: Der Einzelanwalt in den USA  
Dr. Justus von Daniels, zur Zeit Princeton, USA
- 632 Die Zukunft der Anwaltschaft: Vielfalt in der Einheit  
Anwaltsblattgespräch mit Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ewer, Kiel

## Gastkommentar

- 637 Keine Vernehmung ohne Kamera  
Dr. Otto Langels, Berlin

## Aus der Arbeit des DAV

- 638 Zukunftsstudie 2030 des DAV
- 639 DAV-Gesetzgebungsausschüsse: Stellungnahmen
- 640 DAV-PR Referat: Presseschau zum Anwaltstag
- 641 62. Deutscher Anwaltstag: Kinderprogramm
- 642 AG Mediation: Anwaltsmediation im Ausland
- 642 AG Geistiges Eigentum & Medien: Anwaltstag
- 643 Anwaltstag: Syndikus- und externer Anwalt
- 643 AG Syndikusanwälte: Entsendung ins Ausland
- 644 AG Familienrecht: Anwaltstag (plus Empfang)
- 645 AG Handels- und Gesellschaftsrecht: Anwaltstag
- 645 Anwaltverein Baden-Baden: Stand auf der Advotec
- 646 AG Internationaler Rechtsverkehr: Anwaltstag
- 646 Auslandsvereine des DAV: Niederlassungsfreiheit
- 647 AG Kanzleimanagement: Kanzleikauf und -verkauf
- 647 AG Mietrecht und Immobilien: Frühjahrstagung
- 647 Deutsche Anwaltakademie: Nachrichten
- 648 Bayerischer Anwaltverband: 150 Jahre alt
- 648 DAV: Kinopreview „Der Mandant“
- 649 Amnesty International: Weißrussland
- 650 AG Strafrecht: 6. Petersberger Tage
- 652 AG Erbrecht: 6. Deutscher Erbrechtstag
- 653 AG Mietrecht und Immobilien: Immobilienrechtstag
- 654 Bayreuther Anwaltverein: Telefonverzeichnis
- 654 Mitgliederversammlungen
- 656 Personalien: Neue Mitglieder im DAV-Vorstand

## Dokumentation

- 659 DAV-Stellungnahme Nr. 40/2011 zur anwaltlichen Berufsethik aus dem Juli 2011

## Meinung & Kritik

- 662 Einheitliches Berufsrecht sichert die Einheit des Anwaltsberufs  
Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Berlin
- 663 Anwaltliche Expertise in das BVerfG  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel und Rechtsanwalt Axel C. Filges, Hamburg
- 664 Notariatsverfassung europafest machen: Wehe den Besiegten?  
Rechtsanwalt und Notar Volker G. Heinz, Berlin

## Mitteilungen

### Anwaltsrecht

- 665 Berufsrecht und Haftung beim Gesetzgebungsoutsourcing  
Privatdozent Dr. Kai von Lewinski, Berlin

### **Anwaltsmarkt**

- 671 Elder Law und Elder Law Attorney als Vorbild für das deutsche Recht?  
Prof. Dr. Markus Roth, Marburg

### **Anwaltsrecht**

- 676 Anwaltliche Tätigkeit im europäischen Ausland und Alterssicherung  
Rechtsanwalt Lothar Lindenau, Düsseldorf und  
Rechtsanwalt Michael Prossliner, Pulheim/Düsseldorf

### **Anwaltsrecht**

- 679 Widerstreitende Interessen in Kindesunterhaltssachen  
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Hartung, Mönchengladbach

### **RVG-Frage des Monats**

- 682 Wann erledigt sich eine Sache durch „anwaltliche Mitwirkung“?  
Assessorin Sarah Niehren, Berlin

### **Soldan Institut für Anwaltmanagement**

- 683 Fachgespräche und Arbeitsproben – Umweg auf dem Weg zum Fachanwaltstitel?  
Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch Gladbach und  
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

### **Bücherschau**

- 686 Anwaltshaftung  
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

---

## Haftpflichtfragen

- 688 Anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung  
Assessorin Jacqueline Bräuer, Allianz Versicherung München

---

## Rechtsprechung

### **Anwaltsrecht**

- 691 BGH: Kein Nachlegen mehr vor Gericht  
693 AGH Nordrhein-Westfalen: Arbeitsproben  
698 AGH Nordrhein-Westfalen: Massenhaftes Inkasso  
698 BGH: Verbotene Kooperation mit Verlag

### **Anwaltshaftung**

- 699 BGH: Rat bei drohender Verjährung

### **Anwaltsvergütung**

- 701 BVerfG: Vorschuss auf Pauschvergütung

- 
- 704 Fotonachweis, Impressum

- 
- XXV Stellenmarkt des Deutschen Anwaltvereins  
XL Bücher & Internet  
XLVI Deutsche Anwaltakademie Seminarkalender

---

## Schlussplädoyer

- XLVIII Nachgefragt, Comic, Mitglieder-Service

Soldan Institut für Anwaltmanagement

# Fachgespräche und Arbeitsproben – Umweg auf dem Weg zum Fachanwaltstitel?

Ergebnisse einer empirischen Studie

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch Gladbach und  
Dr. Matthias Kilian, Köln

**Die Fachanwaltsordnung (FAO) sieht ein Fachgespräch und die Vorlage von Arbeitsproben auf dem Weg zum Fachanwaltstitel vor. Und in der Praxis? In der Regel geht es auch ohne. Das ist das Ergebnis einer Befragung des Soldan Instituts für Anwaltmanagement. Mit diesem Beitrag wird die Serie zu den Fachanwaltschaften fortgesetzt, die seit dem Februar-Heft an dieser Stelle erscheint.**

## 1. Einleitung

Für Fachanwälte in spe schließt sich dem Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrungen der konkrete Nachweis dieser Kenntnisse und Erfahrungen gegenüber der Rechtsanwaltskammer an. Auch dieser letzte Schritt der Antragssteller hin auf dem Weg zur Verleihung eines Fachanwaltstitels ist vom Soldan Institut in der Fachanwaltsstudie detailliert empirisch untersucht worden<sup>1</sup>. Nach § 6 Abs. 1 und 2 FAO sind dem bei der Kammer zuständigen Ausschuss Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere Unterlagen einzureichen, aus denen sich die besonderen theoretischen Kenntnisse des Antragstellers im Fachgebiet<sup>2</sup> ergeben. Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen<sup>3</sup> hat der Antragssteller gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 FAO Falllisten vorzulegen. Der Vorprüfungsausschuss kann, nachdem Bescheinigungen und Falllisten eingereicht und geprüft sind, nach § 5 Abs. 3 S. 3 FAO die Vorlage von Arbeitsproben verlangen, um das Vorhandensein der erforderlichen besonderen praktischen Erfahrungen näher abzuklären. Schließlich führt der Vorprüfungsausschuss nach § 7 Abs. 1 S. 1 FAO zum Nachweis sowohl der besonderen theoretischen Kenntnisse als auch der besonderen praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch durch. Der Ausschuss kann vom Fachgespräch nach § 7 Abs. 1 S. 2 FAO nur absehen, wenn er nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen eine Entscheidung auch ohne ein Fachgespräch treffen kann. § 7 FAO a. F., der inhaltlich die Regelung des § 10 RAFach-BezG übernommen hatte, sah im Gegensatz hierzu ein Fachgespräch nur für den Fall vor, dass der Antragssteller seine besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nicht hinreichend nachweisen konnte. Folglich diente das Fachgespräch bis Ende 2002 dazu, *ausnahmsweise* bei Zweifeln Klarheit zu schaffen und dem Ausschuss eine zusätzliche Entscheidungshilfe an die Hand zu geben<sup>4</sup>.

## 2. Empirischer Befund

### a) Gesamtbefund

Ausgehend von den vorstehend skizzierten rechtlichen Vorgaben ist aus rechtstatsächlicher Sicht von Interesse, wie

häufig die Vorprüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammern in der Praxis die Vorlage von Arbeitsproben und die Durchführung eines Fachgesprächs anordnen. 71 Prozent der Befragten geben an, dass sie weder von einem Fachgespräch noch von der Vorlage von Arbeitsproben betroffen waren. 21 Prozent mussten Arbeitsproben vorlegen, sechs Prozent wurden zu einem Fachgespräch geladen und drei Prozent mussten sowohl Arbeitsproben vorlegen als auch ein Fachgespräch führen.

Die aktuelle Verwaltungspraxis wird deutlich bei einer Begrenzung auf die in den letzten Jahren qualifizierten Fachanwälte – 75 Prozent der Fachanwälte, die ihren Titel 2003 oder später erworben haben, teilen mit, weder ein Fachgespräch geführt noch Arbeitsproben vorgelegt zu haben. Am seltensten verzichtet wurde auf diese Überprüfungsmechanismen unter Geltung des § 76 Ständesrichtlinien<sup>5</sup>, d. h. in den Jahren 1987 bis 1991. Nur 64 Prozent der in diesem Zeitraum qualifizierten Fachanwälte berichten, dass die Kammer von Arbeitsproben oder einem Fachgespräch Abstand genommen hatte. Insgesamt lässt sich also feststellen, dass die Bedeutung von Arbeitsproben und Fachgespräch in den letzten 25 Jahren nicht zugenommen hat, sondern geringer geworden ist.

### b) Vorlage von Arbeitsproben

24 Prozent der befragten Fachanwälte mussten der Rechtsanwaltskammer nach der Antragstellung Arbeitsproben vorlegen (jeder achte dieser Fachanwälte musste zusätzlich auch ein Fachgespräch führen). Betrachtet man nur die seit 2003 qualifizierten Fachanwälte, beträgt der Anteil 21 Prozent, im Zeitraum 1992 bis 2002 lag er noch bei 25 Prozent. Die Bedeutung von Arbeitsproben ist also leicht rückläufig. Ein Grund hierfür kann die erhebliche Belastung der Kammern mit der Bearbeitung von Anträgen sein, die aus der starken Zunahme der Zahl der Anträge aufgrund der Schaffung immer neuer Fachanwaltschaften folgt. Eine andere Erklärung ist, dass in neu geschaffenen Fachanwaltschaften anfänglich besonders viele fachlich überdurchschnittlich und langjährig ausgewiesene Rechtsanwälte die Titelverleihung anstreben und aus diesem Grund die Vorprüfungsausschüsse weniger Zweifel an den Verleihungsvoraussetzungen bestehen, die durch Arbeitsproben beseitigt werden müssen.

Ein bestimmender Faktor, ob ein Rechtsanwalt Arbeitsproben vorlegen muss oder nicht, ist trivialer Natur – die Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammern in dieser Frage unterscheidet sich von Kammerbezirk zu Kammerbezirk erheblich<sup>6</sup>. Während in einigen Kammerbezirken mehr als die Hälfte der Rechtsanwälte Arbeitsproben vorlegen mussten, liegt der Wert bei Anwälten aus anderen Kammerbezirken bei unter 10 Prozent. So wurden z. B. in den Kammern Köln und Düsseldorf zugelassene Fachanwälte in mehr als der Hälfte der Fälle um die Vorlage von Arbeitsproben gebeten, während der Anteil in München, Braunschweig, Frankfurt und Hamburg deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt liegt. Gründe für die starken Abweichungen sind nicht ohne weiteres ersichtlich, da sowohl große als

<sup>1</sup> Zu dieser *Hommerich/Kilian*, AnWB 2011, 137. Die Gesamtstudie ist erschienen unter dem Titel *Hommerich/Kilian*, Fachanwälte, Bonn 2011, 281 S.

<sup>2</sup> Hierzu *Hommerich/Kilian*, aaO, S. 101ff. sowie AnWB 2011, 387.

<sup>3</sup> Hierzu *Hommerich/Kilian*, aaO, S. 131ff. sowie AnWB 2011, 576.

<sup>4</sup> *Offermann-Burckart*, Fachanwalt werden und bleiben, 2. Aufl. 2007, Rn. 547.

<sup>5</sup> Hierzu näher *Hommerich/Kilian*, aaO, S. 35ff.

<sup>6</sup> Für Nachweise zu allen Kammern siehe die tabellarische Übersicht bei *Hommerich/Kilian*, aaO, S. 269.

auch kleine Kammern besonders häufig bzw. besonders selten Arbeitsproben verlangen. Weder die größeren Ressourcen großer Kammern noch die gute Kenntnis der Antragsteller in kleineren Kammern bieten daher eine Erklärung. Die Gründe scheinen vielmehr in regionalen Besonderheiten zu liegen, die sich über Jahrzehnte verfestigt haben.

Auch zwischen den verschiedenen Fachanwaltschaften ergeben sich bei einer differenzierten Betrachtung deutliche Unterschiede: Während z.B. Fachanwälte für Verwaltungsrecht, Versicherungsrecht, Insolvenzrecht und Steuerrecht überdurchschnittlich häufig Arbeitsproben zum Nachweis ihrer Praxiserfahrung vorlegen mussten, ist dies bei Fachanwälten für Bau- und Architektenrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, IT-Recht sowie Urheber- und Medienrecht unterdurchschnittlich häufig der Fall. Unter den Fachanwaltschaften, in denen es seltener zur Vorlage von Arbeitsproben kommt, sind fachlich eng zugeschnittene und nur schwach besetzte Fachanwaltschaften relativ stark vertreten. Dies unterstützt die Hypothese, dass sich die Vorprüfungsausschüsse bei diesen Fachanwaltschaften häufiger auf andere Erkenntnisquellen stützen können.

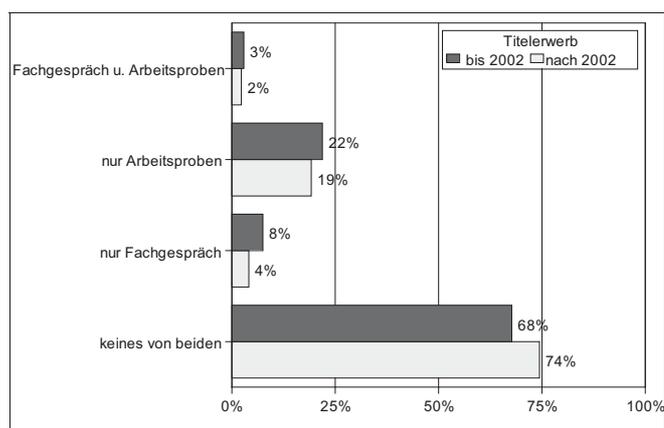
	Vorlage von Arbeitsproben
Verwaltungsrecht	45,2
Versicherungsrecht	32,5
Insolvenzrecht	31,9
Steuerrecht	31,6
Familienrecht	27,2
Transport- und Speditionsrecht	26,1
Erbrecht	23,2
Sozialrecht	22,7
Arbeitsrecht	22,7
Medizinrecht	21,1
Agrarrecht	20,0
Handels- und Gesellschaftsrecht	17,2
Gewerblicher Rechtsschutz	17,2
Strafrecht	17,1
Verkehrsrecht	16,7
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	15,5
Bank- und Kapitalmarktrecht	15,4
Bau- und Architektenrecht	6,5
IT-Recht	3,7
Urheber- und Medienrecht	2,1

p<=0,05

Tab. 1: Vorlage von Arbeitsproben nach Fachanwaltschaft (in %)\*

### c) Durchführung eines Fachgesprächs

Einem Fachgespräch mussten sich lediglich neun Prozent der Fachanwälte unterziehen. In einem Drittel der Fälle fand dieses Fachgespräch zusätzlich zur Vorlage von Arbeitsproben statt. Dieser für alle Fachanwälte ermittelte Wert ist allerdings wenig aussagekräftig, da sich die gesetzlichen Vorschriften zum Fachgespräch 2003 geändert haben: War es bis Ende 2002 lediglich eine weitere Erkenntnismöglichkeit, der sich die Vorprüfungsausschüsse in Zweifelsfällen nach eigenem Ermessen bedienen konnten, ist das Fachgespräch seitdem nach dem Konzept der Fachanwaltsordnung regelmäßig durchzuführen und nur ausnahmsweise entbehrlich.



p<=0,05

Abb. 1: Voraussetzungen des Titelerwerbs nach Jahr des Titelerwerbs

Vor diesem Hintergrund ist eine Differenzierung nach den Erfahrungen der vor und ab 2003 qualifizierten Fachanwälte aufschlussreich. Das Ergebnis ist überraschend: Fachgespräche finden seit 2003 nicht häufiger, sondern seltener statt als zuvor: Während von den bis 2002 qualifizierten Fachanwälten 11 Prozent – und von den im Zeitraum von 1987 bis 1991 Qualifizierten gar 24 Prozent – ein Fachgespräch führen mussten, liegt der Vergleichswert bei den seit 2003 qualifizierten Fachanwälten bei nur sechs Prozent. Angesichts der langanhaltenden Diskussionen über die Umgestaltung des Fachgesprächs von einem fakultativen Element der Qualifizierung zu einem obligatorischen Erfordernis sind diese Ergebnisse überaus bemerkenswert. Offensichtlich machen die Kammern gleichsam routinemäßig von der in § 7 Abs.1 S.2 FAO bestimmten Möglichkeit Gebrauch, auf das Fachgespräch verzichten zu können und auch ohne dieses eine positive Stellungnahme über das Vorhandensein der Kenntnisse und Fähigkeiten abzugeben. Auf der Basis der erhobenen Daten lässt sich feststellen, dass Fachgespräche entweder nur stichprobenartig durchgeführt werden oder lediglich der Klärung von Zweifelsfällen dienen.

Ebenso wie die Anforderung von Arbeitsproben haben die Kammern die Anordnung eines Fachgesprächs sehr unterschiedlich. Der Höchstwert liegt bei 27 Prozent, während in einigen Kammern Werte von nur ein Prozent bis drei Prozent mitgeteilt werden, Fachgespräche also praktisch nie stattfinden. Auch dieses Phänomen ist nicht auf die Größe der Kammern bzw. ihre Mitgliederstärke zurückzuführen. So liegt zum Beispiel der Anteil von Fachgesprächen in den Kammern Koblenz, Bamberg, Zweibrücken, Nürnberg und München weit über dem bundesweiten Durchschnitt, in den Kammern Brandenburg, Hamm, Frankfurt hingegen deutlich darunter<sup>7</sup>. Deutlich wird, dass ganz überwiegend die Kammern, die nur in geringem Maße Arbeitsproben anfordern, nicht ähnlich zurückhaltend bei der Durchführung des Fachgesprächs sind. Dies spricht dafür, dass viele Kammern bewusst stärker auf eines der beiden Überprüfungsinstrumente setzen. Soweit Arbeitsproben und Fachgespräch gleichermaßen der Überprüfung der besonderen praktischen Erfahrungen dienen, ist dies weitgehend unproblematisch. Hinsichtlich der Überprüfung der besonderen theoretischen Kenntnisse gilt dies freilich nicht,

<sup>7</sup> Für Nachweise zu allen Kammern siehe die tabellarische Übersicht bei Hommerich/Kilian, aaO, S. 269.

können diese nach dem Konzept der FAO doch nur über das Fachgespräch kontrolliert werden. Die Einordnung der Ergebnisse wird zusätzlich durch die Tatsache erschwert, dass die Kammern in unterschiedlichem Maße Fachgespräche auch – entgegen dem Konzept der FAO – dazu nutzen dürften, fehlende praktische Fälle durch das Fachgespräch zu substituieren.

Überraschen muss angesichts der engagierten Diskussionen über eine Reform des Erwerbs der theoretischen Kenntnisse – Stichwort „Zentralabitur“ oder „3. Staatsexamen“<sup>8</sup> – gleichwohl, dass der speziell für die Überprüfung der besonderen theoretischen Kenntnisse zur Verfügung stehende Kontrollmechanismus, das Fachgespräch, in der Praxis kaum genutzt wird, um Klarheit über die Kenntnisse der Prüflinge zu gewinnen – und dies in kontinuierlich zurückgehendem Umfang, obwohl seit 2003 das Fachgespräch an sich grundsätzlich stattfinden soll. Die Gründe hierfür können in einer Studie mit Fachanwälten naturgemäß nicht geklärt werden, da diesen nicht bekannt ist, warum oder warum sie nicht von den Entscheidungsträgern der Rechtsanwaltskammern zum Fachgespräch geladen werden. Wenn einer der Gründe für die geringe Zahl der Fachgespräche der mit ihrer Durchführung verbundene organisatorische und zeitliche Aufwand ist, stellt sich die zwangsläufige Frage, ob die Satzungsversammlung den Kammern mit ihrer Forderung nach einer Etablierung eines neuen, relativ aufwändigen Systems kontrollierter schriftlicher Leistungskontrollen einen Gefallen tut. Möglicherweise sind die Gründe aber auch anders gelagert und das Aufeinandertreffen von Kollegen in einer prüfungsähnlichen Situation wird durch die Vorprüfungsausschüsse – bewusst und unbewusst – soweit wie möglich vermieden. Ein stärker auf Klausuren setzender – und damit anonymer – Kontrollmechanismus könnte diesem Problem begegnen.

Soweit das Fachgespräch auch der Kompensation von fehlenden Fällen in einem Teilrechtsgebiet dienen kann, wäre zu erwarten, dass insbesondere in jenen Fachanwaltschaften, in denen Rechtsanwälte besonders häufig von entsprechenden Problemen berichten, Fachgespräche angeordnet werden. Eine nach Fachanwaltschaften differenzierende Analyse zeigt indes, dass Fachgespräche in den Fachanwaltschaften Arbeitsrecht, Steuerrecht und Sozialrecht überdurchschnittlich häufig durchgeführt werden. Dies sind, mit Ausnahme des Arbeitsrechts, nicht die Fachanwaltschaften, in denen Rechtsanwälte besonders häufig Probleme haben, die Anforderungen des § 5 FAO zu erfüllen, die mit Hilfe eines Fachgesprächs überwunden werden könnten. Neben dem Arbeitsrecht zählen hierzu das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Urheber- und Medienrecht, das Verwaltungsrecht und das Medizinrecht. Von diesen finden sich das Medizinrecht und das Urheber- und Medienrecht sogar im Kreis der Fachanwaltschaften, in denen die relativ wenigsten Fachgespräche stattfinden<sup>9</sup>. Interessanterweise wird in den Fachanwaltschaften für Bau- und Architektenrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, IT-Recht sowie Urheber- und Medienrecht nicht nur unterdurchschnittlich häufig zu ei-

nem Fachgespräch eingeladen, sondern zudem auch seltener als in anderen Fachanwaltschaften die Vorlage von Arbeitsproben angeordnet. Allem Anschein nach reichen bei diesen Fachanwaltschaften in der Regel eine Bescheinigung über bestandene Klausuren und der dokumentierte Erfahrungsnachweis als Beleg der Fähigkeit zum Fachanwalt aus.

	Fachgespräch im Sinne von § 7 FAO
Arbeitsrecht	22,7
Steuerrecht	11,5
Sozialrecht	9,2
Handels- und Gesellschaftsrecht	6,9
Transport- und Speditionsrecht	6,5
Insolvenzrecht	6,4
Familienrecht	4,4
Verwaltungsrecht	3,2
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	2,9
Verkehrsrecht	2,2
Bau- und Architektenrecht	1,9
Strafrecht	1,6
Gewerblicher Rechtsschutz	1,2

p<=0,05

Tab. 2: Fachgespräch im Sinne von § 7 FAO nach Fachanwaltschaft (in %) (Basis: Fachanwälte, die Titel 1997 oder später erworben haben)

### 3. Ausblick

Die den Rechtsanwaltskammern zur genaueren Überprüfung der besonderen theoretischer Kenntnisse und praktischen Erfahrungen zur Verfügung stehenden Instrumente des Fachgesprächs und der Anordnung der Vorlage von Arbeitsproben spielen in der Praxis in den meisten Kammerbezirken keine nennenswerte Rolle. Seit 2003 qualifizierte Rechtsanwälte mussten nur zu 21 Prozent Arbeitsproben vorlegen und sich zu sechs Prozent einem Fachgespräch unterziehen<sup>10</sup>. Sowohl das Fachgespräch als auch die Analyse von Arbeitsproben werden zudem wenig stringent – und regional sehr unterschiedlich – als Überprüfungsinstrumentarium genutzt. Eine einheitliche Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammern hat sich nicht herausgebildet. Die 2003 von der Satzungsversammlung vorgenommene Umgestaltung des Fachgesprächs von einem fakultativen Element des Verleihungsverfahrens zu einem obligatorischen Bestandteil ist ohne Auswirkungen auf die Praxis geblieben. Vielmehr ist in den letzten 25 Jahren ein kontinuierlicher Rückgang der Bedeutung beider Überprüfungsinstrumentarien in der Verwaltungspraxis der Kammern zu verzeichnen.

<sup>8</sup> Zur Diskussion Lührig, AnwBl. 2010, 590.

<sup>9</sup> Eine Erklärung kann allerdings wie beim Erbrecht auch sein, dass die Nachweisprobleme in diesen Fachanwaltschaften auf der Notwendigkeit der Bearbeitung einer – geringen – Zahl rechtsförmlicher Verfahren beruht. Anhand der erhobenen Daten lässt sich diese Frage nicht abschließend klären.

<sup>10</sup> Die bei Hommerich/Kilian, a.a.O., S. 243 wiedergegebenen, abweichenden Prozentwerte beruhen auf einem Übermittlungsfehler, der vor Drucklegung nicht mehr korrigiert werden konnte (vgl. insofern aaO, S. 152).

#### Soldan Institut für Anwaltmanagement

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian ist Direktor, Prof. Dr. Christoph Hommerich ehemaliger Direktor des Soldan Instituts für Anwaltmanagement.  
Informationen zum Soldan Institut für Anwaltmanagement unter [www.soldaninstitut.de](http://www.soldaninstitut.de).

Sie erreichen die Autoren unter der E-Mail-Adresse [autor@anwaltsblatt.de](mailto:autor@anwaltsblatt.de).